

Abgeltungsteuer: Worauf Sie im Rahmen der Steuererklärung bei Wertpapieren in ausländischen Depots achten müssen

Die 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer führt auf den ersten Blick zu einer Vereinfachung der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Denn grundsätzlich kommt es schon an der „Quelle“ der Kapitaleinkünfte, nämlich auf Ebene der Bank, zur Endbesteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25%. Unter diese pauschale Besteuerung fallen Zinsen, Dividenden und Kursgewinne.

Dies gilt aber nur dann, wenn die Konten, Depots und Investmentfonds, mit denen die Erträge erzielt wurden, auch dem Herrschaftsbereich des deutschen Fiskus unterliegen, also nur für inländische Kreditinstitute und Fonds. Ausländische Banken und Fonds ziehen die Abgeltungsteuer nicht für den deutschen Fiskus ein.

Das hat zur Folge, dass Kapitalerträge, die im Ausland nicht an der Quelle erfasst worden sind, wie schon vor 2009 in der Steuererklärung angegeben und unter Anwendung des Steuersatzes von 25% versteuert werden müssen.

Veräußerungsgewinne und -verluste mit Wertpapieren, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

Ausländische Banken unterscheiden nicht danach, ob Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren der Abgeltungsteuer unterliegen oder ob es sich um Gewinne handelt, die noch nach der alten Rechtslage steuerfrei nach einem Jahr veräußert werden können. Sie müssen daher bei einem Wertpapierdepot im Ausland folgende Angaben in Ihrer Steuererklärung machen: Bei Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage zu ermitteln und in der Anlage KAP, Zeile 15 ff. anzugeben. Beachten Sie dabei, dass Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien (nicht Aktienfonds) gesondert einzutragen sind, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Die Berechnung der Gewinne/Verluste müssen Sie auf einem besonderen Blatt beifügen. Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren, die Sie vor dem 01.01.2009 angeschafft und innerhalb eines Jahres wieder veräußert haben, deklarieren Sie in der Anlage SO, Zeilen 41 bis 57.

Depotwechsel von Auslands- auf Inlandsdepot

Bei einem Depotwechsel von einer inländischen Bank zu einer anderen inländischen Bank teilt die abgebende Bank der neuen Bank die Anschaffungsdaten der Wertpapiere und noch nicht genutzte Verluste mit. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Bank ist das hingegen grundsätzlich nicht der Fall. Folge ist, dass die inländische Bank bei einem späteren Verkauf pauschal 30% des Verkaufspreises als Veräußerungsgewinn unterstellen und darauf wiederum 25% Abgeltungsteuer

einbehalten muss. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf für Sie überhaupt keinen Gewinn oder sogar einen Verlust erbracht hat. Erst im Rahmen Ihrer Steuerveranlagung können Sie sich die zuviel gezahlte Steuer erstatten bzw. anrechnen lassen. Dafür müssen Sie insbesondere auch die Anschaffungsdaten Ihrer ursprünglich im Auslandsdepot gehaltenen Anlage vorhalten und nachweisen können. **Hier ist es also besonders wichtig, Kaufbelege aufzubewahren.**

Schenkungen von Auslands- auf Inlandsdepot

Wenn Sie von einem Inlandsdepot Wertpapiere auf ein Inlandsdepot eines anderen übertragen, wird dies von der Bank nicht als abgeltungsteuerpflichtige Veräußerung angesehen, wenn Sie diesen Vorgang bei der Bank als Schenkung deklarieren. Dann wird erst bei der Veräußerung durch den Beschenkten bei ihm Abgeltungsteuer auf die gesamte Wertsteigerung seit Anschaffung durch Sie einbehalten. Bei einer Schenkung von einem Auslandsdepot auf ein Inlandsdepot wird bei Mitteilung einer Schenkung ebenfalls keine Abgeltungsteuer auf 30% des Börsenpreises zum Zeitpunkt der Übertragung (wie im Fall Depotwechsel) einbehalten. Die Bank meldet grundsätzlich die Schenkung jedoch dem Finanzamt. Diese prüft, ob Schenkungsteuer anfällt und ob Sie die Auslandserträge der geschenkten Wertpapiere in der Vergangenheit deklariert und versteuert haben.

Ausländische thesaurierende Fonds

Bei ausländischen thesaurierenden (= nicht ausschüttenden) Fonds müssen Sie selbst dann Angaben in der Steuererklärung (Anlage KAP, Zeile 15) machen, wenn Sie die Anteile in einem inländischen Depot halten. Denn während inländische thesaurierende Fonds auf die thesaurierten (wieder angelegten) Erträge Abgeltungsteuer einbehalten, machen dies ausländische Fondsgesellschaften nicht.